

1) Sozialraumteams

- Es geht zurück zum ursprünglichen Charakter, nämlich ein reines fachliches Austauschgremium zu sein
- Das SRT soll Raum für u.a. Austausch, Absprachen, Synergieeffekte, Erfahrungen, Neuigkeiten, Vorstellung von aktuellen fachlichen Themen geben
- Bedarfe werden nicht mehr von den dortigen Fachkräften ermittelt und priorisiert, sondern über den fachlichen Austausch kann der Eindruck entstehen, dass es einen bestimmten pädagogischen Bedarf gibt
- Das SRT hat kein Budget und muss folglich keine Kostenentscheidungen treffen
- Protokoll und Tagesordnung sind nicht mehr (in der Form) zwingend notwendig. In den jeweiligen Sitzungen werden die Folgetermine und Treffpunkte vereinbart. Ein Organisationsteam in bekannter Version ist damit hinfällig. Die Termine für die Sitzungen können über das Jugendportal kommuniziert werden.
- Vermutete Bedarfe in dem jeweiligen Sozialraumen sollen von den ASD-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter in ihrer Arbeit berücksichtigt/mitgenommen werden.
- Sollten die Mitglieder des SRT und/oder der ASD eine Bedarfsermittlung für erforderlich halten, wird hierzu das SRM in einem standardisierten Verfahren durchgeführt. Das Ergebnis wird der Jugendhilfeplanung vorgestellt. Nach entsprechendem Abgleich erfolgt über die BSA die Versendung des Kriterienkataloges mit der Bitte, ein bedarfsgerechtes Angebot zu machen. Dieses wird in der Leitungsrunde ASD bewertet. Von hier aus erfolgt die „Auftragsvergabe“ über die zuständige BSA und die Kommunikation innerhalb des Teams, um in die jeweilige Hilfeplanung einzusteigen.

2) Ablauf § 74 SGB VIII

Gruppenangebote nach dieser Rechtsvorschrift stellen eine Ausnahme dar und werden künftig ausschließlich rechtskonform umgesetzt. Die bisherige Praxis hielt dieser Anforderung nicht stand. Zu beachten ist

- über die Gewährung eines Kreiszuschusses gem. § 74 SGB VIII entscheidet der Jugendhilfeausschuss
- ein Kreiszuschuss nach dieser Rechtsnorm ist als Form eines (Träger)-Zuschusses bzw. einer Subvention zu verstehen

- stellt dem Grunde nach eine Trägerfinanzierung dar, keine Einzelfallfinanzierung!
- Neben einigen weiteren Punkten hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen
-

3) Ablauf § 29 SGB VIII

- Die ASD-Mitarbeiter oder –Mitarbeiterin hat mindestens drei Einzelfälle mit gleichem Unterstützungsbedarf; möglich ist ein sozialraumübergreifendes Angebot; die jeweiligen Mitarbeitenden des ASD gehen miteinander in den Austausch hinsichtlich der Kapazitäten
- Beratung in der Kollegialen Fallberatung
- Über die Gruppenleitung wird kommuniziert, wer als „Pate“ für die Gruppenarbeit Ansprechperson ist bzw. ggf die Zuständigkeit
- Kriterienkatalog wird an die freien Träger versendet
- Eingereichte Maßnahmenbeschreibungen werden von der Abteilungsleitung geprüft und entschieden
- HzE-Anträge, Hilfeplanung, Bewilligung über 18 Monate

4) Ergänzungen

- Vermutete Bedarfe sind auf den Jugendhilfebezug zu prüfen
- Budgetverantwortung liegt bei der Leitungsrunde ASD
- Bewilligung über die WJH
- SRT-Budget ist Teil des HzE-Budgets und geht nicht verloren